



Antwort zur Anfrage Nr. 0334/2019 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Sanktionen bei ALG II Empfänger*innen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hat sich die Zahl der Sanktionen in den letzten vier Jahren entwickelt? Wie hoch ist der Prozentsatz in Mainz?

Eine Entwicklung kann aufgrund mangelnder interner Auswertungsmöglichkeiten für die letzten vier Jahre nicht dargestellt werden.

Die begrenzten internen Auswertungsmöglichkeiten lassen es lediglich zu, die Sanktionsquote für den letzten Monat zu bestimmen. Diese betrug im Jobcenters Mainz im Monat Dezember 2018 ca. 3,6 %, gemessen an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Für die Darstellung der Entwicklung der letzten vier Jahre wurde der Statistik Service der Bundesagentur für Arbeit eingeschaltet; sobald die entsprechenden Zahlen vorliegen, werden diese nachgereicht.

2. In welchen Fällen werden Sanktionen verhängt?

Sanktionen können aus den verschiedensten Gründen verhängt werden. Der häufigste Grund für den Eintritt einer Sanktion ist der Tatbestand, dass Kundinnen und Kunden nicht zu vereinbarten Terminen erscheinen, ohne hierfür einen wichtigen Grund benennen zu können. Der Anteil der verhängten Sanktionen im Dezember 2018 im Jobcenter Mainz für Terminversäumnisse an der Anzahl der gesamten Sanktionen beträgt rund 84 %. Alle anderen sogenannten Sanktionstatbestände, wie beispielsweise Ablehnung, Weigerung des Antritts oder Abbruch einer Maßnahme, Verletzung von eingegangenen Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung, Weigerung eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen, Eintritt einer Sanktion wegen einer Sperrzeit nach dem SGB III kommen nur in einem sehr geringen Umfang zum Tragen. Der Anteil der jeweiligen Quote liegt bei größtenteils unter 1 %.

3. In welchem Ausmaß waren Haushalte mit Kindern von Kürzungen betroffen?

In der Betrachtung des Monats Dezember 2018 lag der Anteil der Sanktionen, von denen Haushalte mit Kindern betroffen waren, bei ca. 1,3 % an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; spezifizierte Auswertungen innerhalb der Gruppe der sanktionierten Kundinnen und Kunden sind leider nicht möglich.

4. Wie wird das Existenzminimum für Kinder bei Sanktionen eines Elternteils gewährleistet?

Grundsätzlich ist voran zu stellen, dass Kinder nicht sanktioniert werden. Als Folge des Eintritts der Sanktion besteht im Rahmen von Ermessensentscheidungen die Möglichkeit, bestimmte Leistungen (wieder) zu erbringen oder die Sanktion zeitlich zu begrenzen. Sanktionen werden nach einer Pflichtverletzung als Rechtsfolge für den Leistungsberechtigten ausgesprochen. Soweit ein Elternteil Anlass für eine Sanktion von über 30 % des Regelbedarfes gegeben hat, werden diese Personen nach § 31a Abs.3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Sach-

leistungen unterstützt, sodass eine Beeinträchtigung des Existenzminimums für die Kinder ausgeschlossen ist.

5. Wie häufig wurden Unterkunftskosten sanktioniert ?

Die Quote der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, mit einer zumindest teilweisen Minderung der Unterkunftskosten im Rahmen von Sanktionierungen, belief sich im Dezember 2018 auf ca. 0,4 %.

6. Wie schätzt das Jobcenter die Gefahr von Obdachlosigkeit in einem engen Mietmarkt ein, wenn es zu Kürzungen der Unterkunftskosten kommt?

Eine Gefahr der Obdachlosigkeit besteht, wenn es eine Kumulation von verschiedenen finanziellen Verpflichtungen gibt. Hilfestellung bei Wohnungsproblemen mit dem Ziel Wohnraum zu erhalten und Obdachlosigkeit zu vermeiden bietet das Amt für soziale Leistungen im Rahmen von persönlicher Beratung und Unterstützung bei akutem oder drohendem Wohnungsverlust.

7. Sind Fälle bekannt, bei denen Kürzungen der Unterkunftskosten zur Obdachlosigkeit geführt haben?

Es liegen keinerlei Erkenntnisse beim Jobcenter vor, dass Sanktionen der maßgebliche Grund dafür waren, dass es zu einer Obdachlosigkeit gekommen ist.

8. Wie hoch ist die Zahl behinderter Menschen im ALG II-Bezug?

Beim Jobcenter Mainz sind ca. 500 erwerbsfähige Personen mit einer zuerkannten Schwerbehinderteneigenschaft gemeldet. Gemessen an der Gesamtzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entspricht dies einem Anteil beim Jobcenter Mainz von ungefähr 4,8 %.

9. Was kann aus Sicht des Jobcenters getan werden, um Sanktionen zu vermeiden?

Dem Jobcenter steht kein Ermessen darüber zu, ob eine Sanktion eintritt oder nicht. Die Behörde hat nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. § 20 ff. SGB X) festzustellen, ob der Tatbestand für eine Sanktion vorliegt. Ist das der Fall, treten die Rechtsfolgen kraft Gesetzes ein. Die Jobcenter haben also keinen Spielraum im Hinblick auf geschäftspolitische Absichten oder sozialpolitische Auffassungen. Die Rechtsfolge darf nicht eintreten, wenn die dafür maßgebende Tatbestandsvoraussetzung nicht vorliegt. Umgekehrt darf auf den Eintritt der Sanktion nicht verzichtet werden, wenn der Tatbestand festgestellt worden ist.

Mainz, 12.02.2019

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

